

Das

Württembergische Forstpolizeigesetz

vom 8. September 1879.

Handausgabe mit Anmerkungen

von

Staatsanwalt **Elben**
früherem Landtagsabgeordneter
in Ravensburg.

und

Revierförster **L. Jäger**
in Tübingen.

Stuttgart.

Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1882.



Das

Württembergische Forstpolizeigesetz

von 8. September 1879.

Handausgabe mit Numerkungen

von

Staatsanwalt **Elben**
früheren Landtagsabgeordneter
in Ravensburg.

und

Revierförster **S. Jäger**
in Tübingen.



Stuttgart.

Druc und Verlag von W. Kohlhammer,
1881.

Einleitung und Vorwort.

Für Forstpolizeisachen galten im Wesentlichen in Württemberg bisher die Bestimmungen der alten, aber guten V. Forstordnung vom 1. Juni 1614.

Nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze (§. 13) gehören jedoch seit 1. Oktober 1879 auch alle forstpolizeilichen Strafsachen vor die ordentlichen Gerichte und den Forstpolizeibehörden kommt nur für Uebertretungen innerhalb einer gewissen Grenze nach Maßgabe des §. 453 der Reichsstrafprozeßordnung die Befugniß einer Strafoerfügung zu.

Es erschien daher der K. Staatsregierung nothwendig, die mehr oder weniger zerstreuten Normen zu sammeln, in ihrem gesetzlichen Thatbestand klarzulegen, mit andern Worten, das Forstpolizeirecht im Lande neu zu regeln.

Der Entwurf gegenwärtigen Gesetzes ging der Ständeversammlung mittelst Note vom 31. Januar 1879 zu und wurde derselbe von beiden hohen Kammern je einer verstärkten Justizgesetzgebungscommission zur Begutachtung überwiesen. Berichterstatter waren in der Kammer der Abgeordneten für Abschnitt I, II und IV, Art. 44, Herr Moriz Mohl, Abgeordneter von Alen, für Abschnitt III und IV, Art. 45 und 16, Elben, Abgeordneter von Camstatt; als Mitberichterstatter fungirte der ritterschaftliche Herr Abgeordnete Freiherr von Hermann. Als Berichterstatter in der Kammer der Standesherrn wurden gewählt der Herr Staatsminister Freiherr von Linden, als Mitberichterstatter der Herr Erbgraf von Rechberg und Rothenlöwen.

Im Juli und August 1879 haben über den Entwurf eingehende Kammerverhandlungen stattgefunden und wurde derselbe nach Beschluß mehrfacher Aenderungen und Ergänzungen bei der Endabstimmung in der Kammer der Abgeordneten mit 70 allen abgegebenen, in der Kammer der Standesherrn mit 26 gegen 6 Stimmen angenommen.

Ist auch bekannt, daß Manche Manches an dem neuen Forstpolizeigesetze auszusetzen haben, so muß man dennoch anerkennen, daß Regierung und Stände sich eifrig bemühten, in Absicht auf die sehr schwierige Materie den richtigen Mittelweg zu finden, für möglichste Erhaltung unserer Waldungen zu sorgen und hiebei einerseits den Waldbesitzer in seinem Eigenthumsrechte zu schützen, wie andererseits das für den Wald interessirte Publikum in seinen lieb gewordenen Gewohnheiten und Anschauungen thunlichst wenig zu stören.

In dem vorliegenden Gesetze ist das Gebiet der Forstpolizeigesetzgebung nicht abgeschlossen. Wesentliche Glieder derselben bildeten schon bisher die Ablösungsgesetze (vom Jahr 1848 — Komplexlastenablösung), namentlich das Gesetz vom 26. März 1873 über die Ablösung der auf den Waldungen lastenden Streu-, Weide- und Gräfereirechte — ferner das Gesetz vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

Je mehr die Erkenntniß von der großen Wichtigkeit des Waldes im Haushalte der Natur und der Staaten zu allgemeiner Geltung kommt, desto größeres Interesse wird auch ein Gesetz in weiteren Kreisen finden müssen, das, wie das Forstpolizeigesetz, in hervorragender Weise bestimmt ist, die rechtlichen Verhältnisse der Waldeigenthümer sowohl als die Beziehungen der Staatsbewohner zum Walde festzustellen.

Das Erscheinen dieser Handausgabe, welche sich bemühte, die nothwendigen Erläuterungen ausschließlich aus den Motiven, den Kommissionsberichten und den Protokollen über die ständischen Verhandlungen zu schöpfen und solche fern von aller Kritik und Polemik der Oeffentlichkeit zu übergeben, verzögerte sich, weil mit Rücksicht auf die Vollständigkeit eine Reihe von Instruktionen abgewartet werden mußte.

Abchnitt III, IV, Art. 47 und 48 wurden von Staatsanwalt Elben als früherem diesfalligem Berichterstatter in der Kammer, Abchnitt I, II, IV, Art. 46 von Revierförster Jäger bearbeitet.

Ravensburg,
Tübingen, im Juli 1881.

Die Herausgeber.

Inhalts - Uebersicht.

Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879	Seite 1
--	------------

Erster Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen 1—32

Art. 1.	Wald im Sinne dieses Gesetzes	1
„ 2.	Die Freiheit der Privatwaldbesitzer in Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen nach Maßgabe der forstpolizeigesetzlichen Bestimmungen	10
„ 3.	Waldausstößungen. Genehmigung erforderlich	12
„ 4, 5 u. 6.	Vorschriften für die formelle Geschäftsbehandlung bei Waldausstößungsgesuchen	13
„ 7.	Wiederaufforstung unerlaubt ausgestoßter Waldparzellen	16
„ 8.	Ausstößungstermin und Termin zur Umwandlung des Grundstücks	17
„ 9.	Rahlhiebe bezw. starke Lichtungen in Schutz- und Nadel- waldungen	18
„ 10.	Aufforstung holzlos gewordenen Waldgrundes	21
„ 11.	Einschreiten gegen Walddegradation durch ordnungswidrige Bewirthschaftung, insbesondere auch durch übermäßige Streunutzung	23
„ 12.	Maßregeln gegen Gefahren durch Naturereignisse oder Thiere, namentlich schädliche Insekten	26
„ 13.	Bildung von Waldgenossenschaften	27
„ 14.	Mitwirkung der Revierämter bei Handhabung der Forst- polizei und Beiziehung der Bezirks- und Ortspolizei- behörden zur Unterstützung	28
„ 15.	Beschwerdeinstanzen	29
„ 16.	Kosten der Forstpolizeiverwaltung	30
„ 17.	Befugniß der K. Regierung, der betreffenden Ministerien und der Forstämter zu Erlassung forstpolizeilicher Vor- schriften	31

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen 32—47		
Art. 18.	Strafe unerlaubter Waldausstößung	34
„ 19.	Strafe unerlaubter Holzschläge in Schutz- und Nadel- waldungen	34

	Seite
Art. 20.	Strafe wegen Nichteinhaltung der Ausstoßungsbedingungen 35
	Strafe wegen Nichteinhaltung der Holzschlagsbedingungen in Schutz- und Nadelmaldbungen 35
	Strafe wegen Nichteinhaltung der Frist zur Aufforstung 35
	Strafe wegen Nichteinhaltung der Anordnungen gegen Waldbenastation durch ordnungswidrige Bewirth- schaftung 35
	Strafe wegen Nichteinhaltung der Anordnungen gegen Naturereignisse zc. und unterlassener Anzeige der Gefahr 35
„ 21.	Verfehlungen der Berechtigten bei Ausübung einer Dienst- barkeit oder Reallast 36
„ 22.	Strafandrohungen gegen untersagtes Sammeln von Beeren und Pilzen 36
	Strafandrohungen gegen unerlaubtes Kräutersammeln 36
	Strafandrohungen gegen Verfehlungen beim Lesehholz- sammeln 36
	Strafandrohungen gegen Verfehlungen bei Gewinnung sonstiger Walderzeugnisse 36
	Strafandrohungen gegen Verfehlungen in Absicht auf Er- laubnißscheine 36
„ 23.	Strafe für fahrlässige Verwechslungen beim Fortschaffen von Holz oder andern Walderzeugnissen 39
„ 24.	Strafe gegen unbefugtes Holzablageren und Holzbearbeiten 40
	Strafe gegen unbefugtes Abwerfen von Steinen zc. 40
	Strafe gegen unbefugtes Aufschlagen von Tischen, Bänken und Hütten 40
	Strafe gegen unbefugtes nachlässiges Herumlaufen- und Stehenlassen von Thieren 40
„ 25.	Strafrahmen gegen unbefugtes Fahren, Reiten, Vieh- treiben, Holzschleifen außerhalb der gebahnten und be- rechtigten Wege 40
	Strafrahmen gegen unbefugtes Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben, Holzschleifen auf eingefriedigten, verhäng- ten oder öffentlich verbotenen Wegen, Plätzen und Beständen 40
	Strafrahmen gegen unbefugtes Betreten von Forstkulturen und Schlägen ohne erlaubten Zweck 41
	Strafrahmen gegen unbefugtes Sicheruntreiben außer- halb der öffentlichen und berechtigten Wege ohne er- laubten Zweck, bezw. unter Beiführung von Werkzeugen und Forstschaffungsgeräthschaften 41
„ 26.	Vorfälliges und unbefugtes Entfernen von Schutzmitteln, Sperrungs- und Warnungszeichen, ebenso von Mark- steinen, Grenzsteinen zc. 43
„ 27.	Vernichtung, Nachahmung zc. des Waldhammers, der Num- mern und dergl. an stehendem oder gefällttem Holz 43
	Ebenso unbefugtes Entfernen gefällten Holzes zc., Um- stoßen von Stücken 43
„ 28.	Strafe gegen unbefugtes Ableiten von Wasser, Anlegen von Gräben und gegen Störung von Wässerungsanlagen 44

	Seite
Art. 28. Strafe gegen unbefugtes Entfernen und Zerstören von Zäunen, Geländern und sonstigen Einfriedigungen	44
Strafe gegen unbefugtes Öffnen und Offenstehenlassen von Sperrungsvorrichtungen, ebenso gegen Uebersteigen von Einfriedigungen	44
Strafe gegen Unfug auf Wegen	44
Strafe gegen Unfug an Steinen, Fäßen, Tafeln ic.	44
Strafe gegen Hinwegnehmen und Beschädigen von Vorrichtungen gegen schädliche bezw. für nützliche Thiere	44
Strafe gegen unbefugtes Einsammeln von Ameisen und Ameiseneier	44
„ 29. Verfehlungen gegen forstpolizeiliche von zuständigen Behörden erlassene Vorschriften	45
„ 30. Strafe gegen Personen mit unverwahrtem Feuer und Licht	45
Strafe gegen Verwahrlosung von Feuer und Licht	45
Strafe gegen Fallenlassen, Fortwerfen ic. von brennenden und glimmenden Gegenständen	45
Strafe gegen unerlaubtes Feueranzünden im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben — Unterlassung der Beaufsichtigung und Löschung	45
Strafe gegen Verweigerung der Hilfeleistung bei Waldbränden	45
„ 31. Köhlereien betreffend	46
„ 32. Unerlaubtes Abbrennen von Wald- oder angrenzenden Feldflächen	47

Dritter Abschnitt.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren 47—67

I. Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 33. Subsidiäre Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit gegenwärtiges Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält	47
„ 34. Verjährung	50
„ 35. Bezug der Geldstrafen	52
„ 36. Anbringgebühren aufgehoben — Strafantheile für die Anzeige unter sagt	53
„ 37. Schadensersatz im Civilrechtsweg geltend zu machen	53
„ 38. Umwandlung der Geldstrafen	53

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Forstpolizeisachen.

Art. 39. Zuständigkeit der Forstpolizeibehörden bei Uebertretungen in Beziehung auf Strafen und etwa verwirkte Einziehung	54
„ 40. Fälle, in welchen der Vorsteher der Gemeinde bei Uebertretungen in Körperschaftsmaßbungen zuständig ist	56
In den übrigen Fällen das Forstamt zuständig	56
„ 41. Was zu geschehen hat, wenn der Ortsvorsteher oder das Forstamt den Fall für einen solchen erachten, welche ihre Zuständigkeit übersteigt	60

	Seite
Art. 42. Das Recht des Beschuldigten, welcher nicht auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen will, zu einmaliger Beschwerde an die nächst höhere Forstpolizeibehörde . . .	60
„ 43. Ort des Haftvollzugs . . .	61
„ 44. Entsprechende Anwendung der Gesetze vom 12. August 1879 und vom 27. December 1871 auf das Verfahren bei forstpolizeilichen Strafverfügungen	62
„ 45. Das gerichtliche Verfahren bei eintretenden Fällen . . .	66

Vierter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen . 68—75	
Art. 46. Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf alle Waldungen des Landes. In Absicht auf die Körperschaftswaldungen, für welche das Gesetz vom 16. August 1875 in Kraft bleibt, sind für die Aufgaben des ersten Abschnitts dieses Gesetzes die K. Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, und das Ministerium des Innern zuständig	68
„ 47. Zeit für das Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes . . . Aufhebung sämtlicher anderer forstpolizeilicher Gesetze und Verordnungen ausgenommen allein den II. und III. Theil der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807	69
„ 48. Uebergangsbestimmungen. — Schluß des Gesetzes . . .	69

Erklärung der Abkürzungen.

B.K.N.	== Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten.
B.K.St.	== Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Standesherrn.
G.	== Entwurf der Regierung zum Gesetze Die den Gesetzesartikeln in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Artikel des Regierungsentwurfs — ebenso die bei Citirung den Motiven und der Commissionsberichte in Klammern beigefügten Zahlen die Seiten der im Druck erschienenen Separatausgaben, während die Zahlen ohne Klammern sich auf die fortlaufenden Beilagenbände zu den ständischen Verhandlungen beziehen.
Not.	== Motive zu dem Gesetzesentwurfe.
B.K.N.	== Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
B.K.St.	== Verhandlungen der Kammer der Standesherrn.

Forstpolizeigesetz.

Vom 8. September 1879.

(Regierungs-Blatt Seite 317 u. ff.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen.

Art. 1. (Art. 1 des Entwurfs.)

Wald (Waldgrund, Forstgrund) im Sinne gegenwärtigen Gesetzes sind alle Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind.

Die Forstämter haben über die der Forsthoheit unterliegenden Waldungen ihrer Bezirke nach Maßgabe der von der höheren Forstpolizeibehörde zu ertheilenden Vollzugsvorschriften Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

Mot. S. (7) 876. B.R.N. S. (124) 1212. B.R.St. S. (1 ff.) 495.
B.R.N. S. 2626. B.R.St. S. 683.

1) Den Begriff „Wald“ festzustellen, ist eine allseits als höchst schwierig anerkannte Aufgabe, welche die meisten deutschen Staaten zu lösen vermieden haben. Das vorliegende Gesetz gibt nicht eine Begriffs-

Verfügungsrecht in Forstpolizeisachen 31.

Verjährung 50.

Verkehr, unbefugter auf Waldwegen 40

Vermessungszeichen, unbefugtes Entfernen solcher 43.

Veröffentlichung, periodische über Waldarealveränderungen 11.

Versuch 48.

Viehtreiben, unbefugtes 40.

Vorrichtungen gegen schädliche und für nützliche Thiere 44.

W.

Wässerungsanlagen, Störung derselben 44.

Wald. Waldgrund, Begriff 1. 2.

— Umstände, ob eine Parzelle als „Wald“ zu betrachten 9.

Waldarealveränderungen, periodische Veröffentlichung 11.

Waldbäume, einzelne 3.

Waldbrand, Verweigerung der Hilfeleistung 45.

Waldverhütung 11.

Waldvergnisse, unerlaubte Gewinnung 39.

Waldfeuerordnung 69.

Waldgenossenschaften 27.

Waldhammerzeichen, unbefugtes Vernichten 43.

Waldmäntel 20.

Waldverzeichnisse, forstpolizeiliche Parzellenverzeichnisse 3.

Warnungszeichen für unterfagte Wege 43.

— unerlaubtes Entfernen 43.

Wasserableiten, schädliches 44.

Wege, unbefugte Benützung 40.

Wegsteine und Wegzeichen 44.

Wegweiser, unerlaubtes Entfernen, Beschädigen etc. 44.

Weiden mit einzelnen Waldbäumen 3.

Werkzeuge, Gebrauch, nicht gestatteter 37.

Wiederaufforstung, unerlaubt ausgestockten Waldes 21.

Z.

Zäune, Beschädigungen an denselben 44.

Zwangsweise Wiederbestockung 21.